

RS OGH 2006/1/16 13R2/06a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2006

Norm

ABGB §1295

ABGB §1304

StVO §10

StVO §14

Rechtssatz

Wer in einer Einbahnstraße entgegen der allgemeinen Fahrtrichtung fährt, kann einen Vorrang nicht für sich beanspruchen, auch wenn die Rückwärtsfahrt erlaubterweise geschieht. Auch das zulässige Rückwärtsfahren erfordert besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer. Das Verschulden eines unaufmerksam Rückwärtsfahrenden ist in der Regel schwerer zu werten als das Verschulden jenes Lenkers, der die Rückwärtsfahrt nicht gehörig beobachtet.

Entscheidungstexte

- 13 R 2/06a

Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.01.2006 13 R 2/06a

Schlagworte

Rückwärtsfahren; rückwärts; Einbahn; Vorrang; Verkehrsunfall;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000081

Dokumentnummer

JJR_20060116_LG00309_01300R00002_06A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at